

Bei der **Wachhundermäßigung** wird die Hundesteuer auf die Hälfte des normalen Satzes herabgesenkt (54,00 €/ Jahr).

Voraussetzungen: zum nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200m entfernt

Bei der **Hofhundermäßigung** wird die Hundesteuer auf ein Viertel des normalen Satzes herabgesenkt (27,00 €/ Jahr).

Voraussetzungen: landwirtschaftliches Anwesen; mehr als 400m zum nächsten bebauten Ortsteil entfernt.

Bei der Vergünstigung für **Empfänger von Hilfeleistungen** wird die Steuer auf ein Viertel des normalen Satzes herabgesenkt (27,00 €/Jahr). Zu dem Antrag fügen Sie bitte eine Kopie Ihres aktuellen Leistungsbescheides bei. Die Steuer wird für den Bewilligungszeitraum, den der Bescheid umfasst, herabgesetzt. Bitte denken Sie daher daran, dass bei Beginn eines neuen Bewilligungszeitraumes wieder eine Kopie des neuen Bescheides einzureichen ist.

Bei der Vergünstigung für **sonst hilflose Personen** sind die Merkmale „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ im Schwerbehindertenausweis erforderlich. Bitte fügen Sie bei dem Antrag eine Kopie der Vorder- und Rückseite Ihres Schwerbehindertenausweises bei. Die Hundesteuer wird in diesem Fall befreit.

Hunde die zur **Bewachung eines Gewerbebetriebes** angeschafft werden, sind ebenfalls steuerbefreit, soweit sie ausschließlich in dem Gewerbe leben.

Ebenfalls steuerbefreit sind Hunde, die ausschließlich zur **Hundezucht** gehalten werden. Voraussetzung bei beiden ist, dass das Gewerbe angemeldet ist und auch ausgeübt wird.

Bitte beachten Sie, dass für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 (2) Hundesteuersatzung keine Hundesteuervergünstigung gewährt wird!